

## Den polnischen Arbeitgeber soll es leichter sein, die Schulden bei der Sozialversicherungsanstalt in Raten zurückzuzahlen

Seit dem 1. Dezember 2015 ermöglicht das Gesetz, die Ratenzahlung der Schulden bei der polnischen Sozialversicherungsanstalt (ZUS). Aus wirtschaftlichen oder anderen von ZUS akzeptierten Gründen kann ein Unternehmer einen Antrag in vereinfachtem Verfahren stellen, um auch die Zahlungstermine der Sozialversicherungsbeiträge zu verschieben.

Die Bedingungen bisheriger Regelung waren für vielen Unternehmer zu streng. Im Endeffekt konnten sie sehr selten von dieser Form der Unterstützung profitieren.

Der Antrag muss von dem Unternehmer ausführlich begründet werden. Dazu muss er ZUS die Unterlagen vorzeigen, die seine schwierige wirtschaftliche Lage bestätigen. Bei der Entscheidung darüber, ob diese Form der Unterstützung zu gewähren ist, gilt auch die strenge Regelung über die Bedingungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen.

Auf die in Raten bezahlten Beiträge sind keine Verzugszinsen zu erheben. Wenn aber der Schuldner mit der Zahlung in Verzug gerät, so wird die ganze Schuld sofort fällig. Dazu sind in solcher Situation noch die Verzugszinsen zu erheben.

Arbeitsrecht Sozialversicherungsrecht

Anwaltskanzlei KOZLOWSKI berät Mandanten in polnischem, deutschen und internationalem Recht.



mgr Piotr Kozlowski, LL.M.  
Rechtsanwalt / adwokat